

1977	Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1977	Nr. 36
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	761
18. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	762
22. 7. 77	Bekanntmachung von Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Kapitalhilfe und technische Hilfe	762
25. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Kapitalhilfe	765
2. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe	766
5. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Kapitalhilfe	768
5. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Kapitalhilfe	770
5. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	772
8. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	774
17. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	776

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 15. Juli 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 7. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1977 (BGBl. II S. 337).

Bonn, den 15. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik

Vom 18. Juli 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1964 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische
 Republik am 7. Mai 1976
 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1976 (BGBl. 1977 II S. 13).

Bonn, den 18. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Hermes

Der Bundesminister
 für innerdeutsche Beziehungen
 In Vertretung
 Spangenberg

Bekanntmachung
von Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Kapitalhilfe und technische Hilfe

Vom 22. Juli 1977

In Gaborone ist am 3. Oktober 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Kapitalhilfe und technische Hilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. Oktober 1974

in Kraft getreten.

In Gaborone ist durch Notenwechsel vom 4. November/3. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 3. Dezember 1976

in Kraft getreten.

Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juli 1977

Der Bundesminister
 für wirtschaftliche Zusammenarbeit
 Im Auftrag
 Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Kapitalhilfe und technische Hilfe
für den Ausbau der Straße Francistown–Serule**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Botsuana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch weitere fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der botsuanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Ausbau der Straße Francistown–Serule, wenn nach deren Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von dreizehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht der Regierung der Republik Botsuana den Erhalt eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bis zur Höhe von neunhunderttausend Deutsche Mark für die Erarbeitung von Studien sowie einer baureifen Planung für das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana durch andere ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Darlehens und des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zuschusses sowie die Bedingungen, zu denen diese gewährt werden, bestimmen zwischen der Regierung der Republik Botsuana und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Verträge, welche den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Abwicklung des in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Zuschusses erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, auf der Grundlage eines zwischen dieser und der Regierung der Republik Botsuana abzuschließenden Finanzierungsvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die in Verbindung mit dem in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Darlehen und dem in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Zuschuß bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Botsuana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, werden international öffentlich ausgeschrieben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Gaborone am 3. Oktober 1974 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heinz Friedrich L a n d a u

Für die Regierung der Republik Botsuana
M o g w e

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Gaborone

Der Geschäftsträger der Bundesrepublik Deutschland

Herr Minister,

ich beehrte mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Kapitalhilfe vom 3. Oktober 1974 folgende Änderungsvereinbarung über den Ausbau der Straße Francistown-Serule vorzuschlagen:

1. Artikel 1, Absatz 1 des Abkommens vom 3. Oktober 1974 über Kapitalhilfe entfällt und erhält folgende neue Fassung:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Ausbau der Straße Francistown-Serule, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu DM 22,75 Mio (in Worten: Zweiundzwanzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Hon. A. M. Mogwe
Minister for External Affairs
Gaborone

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. Oktober 1974 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Botsuana mit den in Nummer 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gaborone, den 4. November 1976

L. S.

Republik Botsuana

(Übersetzung)

Das Präsidialamt der Republik Botsuana begrüßt die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und beehrt sich, auf die Note der Botschaft vom 4. November 1976 Bezug zu nehmen.

1. Wir haben mit großer Freude Ihre Note vom 4. November 1976 erhalten, in der Sie uns mitteilen, daß der Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Bau der Straße Francistown-Serule von 13 Millionen DM auf 22,75 Millionen DM erhöht worden ist.
2. Es besteht hiermit Einigung darüber, daß Absatz 1 des Artikels 1 des Abkommens vom 3. Oktober 1974 zwischen der Regierung von Botsuana und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wie folgt geändert wird:

Artikel 1

- i) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Botsuana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main,

einen Kredit von bis zu 22 750 000 DM (i. W.: zweiundzwanzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) für die Entwicklung der Straße Francistown-Serule aufzunehmen, wenn sich nach Prüfung dieses Projekt als förderungswürdig herausgestellt hat.

3. Die Regierung von Botsuana erklärt sich weiterhin einverstanden, daß im übrigen die Bestimmungen des oben erwähnten Abkommens vom 3. Oktober 1974 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auf das gegenwärtige Abkommen Anwendung finden.

Das Präsidialamt der Republik Botsuana benutzt diese Gelegenheit, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Gaborone, 3. Dezember 1976

L. S.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Swasiland
über Kapitalhilfe**

Vom 25. Juli 1977

In Mbabane ist am 28. April 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. April 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juli 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Swasiland
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Swasiland,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Swasiland,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Königreich Swasiland beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Swasiland, vertreten durch das Ministry of Finance and Economic Planning, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frank-

furt/Main, für das Vorhaben Ausbau der Straße Mpaka-Siteki ein Darlehen bis zu 3 Mio DM (in Worten: Drei Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Swasiland stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Swasiland erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Swasiland überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrs-

unternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Swasiland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Mbabane am 28. April 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Weindel

Für die Regierung des Königreichs Swasiland
R. S. Stephens

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe

Vom 2. August 1977

In Bangkok ist am 14. Juni 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. Juni 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. August 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Thailand,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Thailand beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Provincial Electricity Authority, Bangkok, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Netzausbau zur Stilllegung isolierter Dieselstationen (EDE II Phase I-Programm), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 20 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Programm kann im Einvernehmen der Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Thailand erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bangkok am 14. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Udo Kollatz
Staatssekretär
im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Edgar von Schmidt-Pauli
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Thailand
B. Buacharoon
Staatssekretär
im Büro des Premierministers

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Kapitalhilfe**

Vom 5. August 1977

In Lomé ist am 10. Juni 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 10. Juni 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. August 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Togo,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „2 Spezialfrachtschiffe und 1 Hafenschlepper“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 24 Millionen DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht durch Kapitalhilfe finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 42 Millionen DM (zweiundvierzig Millionen Deutsche Mark) für Ausfuhrsgeschäfte von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zu übernehmen, die für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben abgeschlossen werden. Die Artikel 2 bis 5 gelten auch für gebundene Finanzkredite, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeber ist.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Republik Togo und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Togo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus diesem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lomé am 10. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. W. Seldis
Alwin Brück

Für die Regierung der Republik Togo

Ed. Kodjo

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Kapitalhilfe

Vom 5. August 1977

In Lomé ist am 10. Juni 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 10. Juni 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. August 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Togo,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben CIMAO-Zementklinkerfabrik *) (Hafen Lomé, Ausbaustufe 3) ein Darlehen bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Togo und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

*) CIMAO = Ciments de l'Afrique de l'Ouest

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Togo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lomé am 10. Juni 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. W. Seldis
Alwin Brück

Für die Regierung der Republik Togo

Ed. Kodjo

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Vom 5. August 1977

In Nairobi ist am 19. Juli 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 19. Juli 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. August 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia,

in Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von der Cooperative Bank of Kenya (CBK), Nairobi, finanzierte oder noch zu finanzierende Vorhaben ein Darlehen bis zu 5 000 000 DM (in Worten: Fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt,

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 19. Juli 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Nöldeke

Für die Regierung der Republik Kenia
Kibaki

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe**

Vom 8. August 1977

In Nairobi ist am 19. Juli 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Juli 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kenia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Eldoret“ ein Darlehen bis zu 4 200 000,— DM (Vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß

oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 19. Juli 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Nöld e k e

Für die Regierung der Republik Kenia
K i b a k i

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation

Vom 17. August 1977

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 (BGBl. 1968 II S. 31) und vom 28. September 1965 (BGBl. 1968 II S. 1033; 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Angola am 6. Juni 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1977 (BGBl. II S. 629).

Bonn, den 17. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.